

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

**Herausgegeben von Prof. Dr. Ingo Richter, Prof. Dr. Hans-Peter Füssel,
Prof. Dr. Christine Langenfeld, Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**

unter Mitwirkung von Prof. Dr. Hermann Avenarius, Iris von Bargaen,
Prof. Dr. Walter Berka, Kirsten Bruns, Dr. Christoph Ehmman, Dr. Christine Fuchsloch,
Werner van den Hövel, Prof. Dr. Walter Hornstein, Prof. Dr. Friedhelm Hufen,
Prof. Dr. Dr. Günther Kaiser, Prof. Dr. Eckhard Klieme, Franz Köller,
Prof. Dr. Achim Leschinsky, Prof. Dr. Thomas Mann, Prof. Dr. Joachim Merchel,
Prof. Dr. Johannes Münder, Dr. Norbert Niehues, Dr. Günter Renner, Prof. Dr. Lutz R. Reuter,
Prof. Dr. Gerhard Robbers, Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professor Michael Tonny,
Jürgen Vormeier, Prof. Dr. Michael Walter, Prof. Dr. Michael Wollenschläger

53. JAHRGANG RdJB HEFT 1/2005

AN DIE LESER

Dieses erste Heft des 53. Jahrganges beginnt mit einem Kommentar von *Richter*, der die Ergebnisse der „Föderalismus-Kommission“ positiv würdigt.

Das Heft ist in erster Linie Problemen gewidmet, mit denen sich die Schulen gegenwärtig konfrontiert sehen. Auf der Grundlage der heute schon deutlich erkennbaren Trends befassen sich *Budde/Hanßen* mit den dramatischen Auswirkungen der zurückgehenden Schülerzahlen in den ostdeutschen Bundesländern; sie beschreiben, welche Überlegungen bereits angestellt, welche Schritte bereits eingeleitet wurden. Was es aber für Schüler und Schülerinnen, für Lehrkräfte und für Schulen und auch für Schulverwaltungen bedeutet, wenn rein rechnerisch Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen im besten Falle 21 km², im schlechtesten Fall 61 km² betragen werden, das vermag man sich nur schwer vorzustellen.

Die Unterscheidung zwischen „inneren“ und „äußeren“ Schulangelegenheiten prägt nicht nur das deutsche Schulrecht, sondern ist auch Grundlage für vielfältige Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme. Dass die Kommunen nur das Haus bauen (und finanzieren) sollen, der eigentliche „Herrscher“ aber der Staat sei, war unter der Weimarer Schulrechtslehre unbestritten, aber ist heute möglicherweise nicht mehr zeitgemäß. *Köller* nimmt hier aus staatlicher Perspektive die Diskussion auf, die *Hebborn* vor einiger Zeit in dieser Zeitschrift begonnen hatte.

Ein von der sächsischen SPD entwickelter Vorschlag für ein Schulgesetz ist Anlass für *Vogel*, diesen Entwurf einer kritischen Analyse zu unterziehen und zu untersuchen, ob und inwieweit sich neue, weiterführende Ansatzpunkte für Schulgesetzgebung hieraus ableiten lassen.

Neuregelungen im Urheberrecht, die durch Gesetz vom September 2003 eingeführt wurden, und deren Auswirkungen für den Bildungsbereich stellt *Lorenz* in seinem Überblicksbeitrag dar. Er zeigt auf, wie in Umsetzung europäischer Vorgaben und zugleich durch die Anpassung der Rechte der Urheber an neue Verwertungsformen in der Informationsgesellschaft sich eine Vielzahl von zu beachtenden Einschränkungen ergeben haben; weitergehende Regelungen sind bereits politisch angekündigt und im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Bildungs- und Wissenschaftsbereich ebenso umstritten. Wir werden hierüber weiter berichten.

Füssel/Kretschmann befassen sich mit den Inhalten und den Gründen der starken Zunahme von Vereinbarungen und Verträgen im Bildungsbereich, sie verdeutlichen, dass die Nutzung des Vertragsinstruments nicht nur in Deutschland diskutiert und praktiziert wird, dass die Grenzen zwischen rechtlicher Verbindlichkeit und moralischer Wirksamkeit aufbrechen und dass ein neues und erfolgversprechendes Instrument für schulischen Handeln breit in den Schulen Einzug gehalten hat.

Spektakuläre Fälle von Schulverweigerung sind in der letzten Zeit durch die Presse gegangen, die Erfolglosigkeit staatlicher Bemühungen zur Durchsetzung der Schulpflicht war Thema politischer, aber auch von juristischen Kommentaren. *Spiegler* wählt eine soziologische Perspektive, um die in sich durchaus unterschiedliche „Home Education“-Bewegung zu beurteilen.

Fast gegenteilig ist die Frage, der sich *Martinez-Soria* widmet, ob nämlich sich illegal in Deutschland aufhaltende Kinder und Jugendliche eine deutsche Schule besuchen dürfen. Unter Einbezug völkerrechtlicher Bindungen, besonders durch die Europäische Menschenrechtskonvention, kommt er zu einer Bejahung der Fragestellung und auch eines Zurücktretens deutscher ausländerrechtlicher Vorschriften, etwa im Zusammenhang mit Informationspflichten von Schulen.

Die Anforderungen einer multireligiösen Gesellschaft treffen auch und vielleicht besonders die Schule; die Konfliktfelder beschäftigen die Schulpraxis ebenso wie die Rechtsprechung – und keineswegs lassen sich überall akzeptierte Lösungsmuster erkennen. *Stock* unternimmt den Versuch, auf den übergreifenden Auftrag der Schule hinzuweisen und diesen zum Maßstab auch für Überlegungen zum islamischen Religionsunterricht zu machen; er bezieht sich dabei auf Modelle, wie sie in Nordrhein-Westfalen gegenwärtig diskutiert werden.

Den Begriff der Ergänzungsschulen nach nordrhein-westfälischem Recht hatte vor einiger Zeit in dieser Zeitschrift *Kösling* kritisch hinterfragt. *Vogel* nimmt *Kösling*s Beitrag nun seinerseits zum Anlass für kritische Nachfragen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Juniorprofessur“ hat inzwischen bereits eine Nachfolge gefunden: im Januar 2005 hatte das Gericht in Fortsetzung seiner Rechtsprechung vom Juli 2004 erneut einen „strengen“ Maßstab bei der Anwendung des Art. 72 Abs. 2 GG angelegt. *Degenhart* betont, dass das Gericht im Verhältnis der Gesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern auf der Grundlage der zugunsten der Länderzuständigkeiten veränderten Verfassungsnorm des Art. 72 Abs. 2 GG zu entscheiden aufgerufen war; insoweit stimmt er dem Ergebnis der Verfassungsgerichtsentscheidung zu.

Alltagsproblem für Schulen sind auch die Schulschwänzer und Schulverweigerer, die mit schulischen Mitteln und Möglichkeiten zu erreichen immer schwerer fällt. *Knaack* zeigt an einem konkreten Beispiel aus Berlin auf, wie es durch Nutzung der Kooperation auch gerade mit dem Jugendamt und eine intensive und angemessene Form der Betreuung gelingen kann, Schuldistanz bei einzelnen Schülerinnen und Schülern zu überwinden.